

Sitzung des Gemeinderates vom 19. Mai 2020

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: BRUSSELMANS Tony, Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 16.04.2020.
 2. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen.
 3. Kassenkontrolle 01/2020
 4. Genehmigung der Gemeinderechnung des Jahres 2019.
 5. Genehmigung der 1. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2020.
 6. Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse
 - a. Zuschüsse an die Sport- und Kulturvereine.
 - b. Zuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken.
 - c. Zuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen.
 - d. Zuschüsse an die Behindertensportklubs.
 - e. Zuschüsse an die Verkehrsvereine der Gemeinde.
 - f. Zuschüsse an Vereinigungen wirtschaftlicher oder sozialer Zweckbestimmung.
 7. Genehmigung des Projektes zur Schaffung eines behindertengerechten Zugangs an der Grundschule Weywertz. Festlegung der Bedingungen des Liefer- und Arbeitsauftrages und Wahl des Vergabeverfahrens.
 8. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an den Kgl. Schützenverein „St. Michael“ Nidrum.
 9. Endgültiger Beschluss über den Verkauf von Gelände in Weywertz, Ecke Brückberg/Sourbrodter Straße an die Anlieger.
-

Der Bürgermeister-Vorsitzende Daniel FRANZEN beantragt die Anerkennung der Dringlichkeit für folgenden Punkt gemäß Artikel 29, Absatz 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

"Resolution der Eifelgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu einer eventuellen Einrichtung eines Atommüllendlagers auf dem Gebiet oder in unmittelbarer Umgebung der Eifelgemeinden"

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 29, Absatz 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Rat über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten beraten kann, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder diese als dringlich anerkannt haben;

In Anbetracht dessen, dass die öffentliche Konsultation bzgl. des Berichtes über die Umweltauswirkungen (Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung – SUP) für den Vorentwurf des Königlichen Erlasses zur Festlegung des Verabschiedungsverfahrens der nationalen Politik bezüglich der langfristigen sicheren Entsorgung von konditionierten hochradioaktiven und/oder langlebigen Abfällen und zur Bestimmung der langfristigen Entsorgungslösung für diesen Abfall vom 15.04.2020 bis zum 13.06.2020 durchgeführt wird;

In Erwägung, dass die nächste Sitzung des Gemeinderates jedoch erst nach dem 13.06.2020 stattfinden wird, also nach Ablauf der Frist, innerhalb der Einsprüche und Bemerkungen mitgeteilt werden müssen;

In Erwägung, dass es für die Gemeinde BÜTGENBACH wichtig ist, innerhalb der Frist dieser öffentlichen Konsultation Stellung zu den Plänen der NERAS zu beziehen, da in dem vorgenannten Bericht als mögliche Standorte für ein Atommüllendlager auch das Stavelot-Massiv und das „Synclinal de Neufchâteau“, welches sich auch auf das Gebiet der 5 Eifelgemeinden erstreckt, aufgeführt werden;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, den vorgenannten Punkt der Tagesordnung dringlichkeitshalber hinzuzufügen:

ERKENNT einstimmig die Dringlichkeit dieses Tagesordnungspunktes an.

Dieser Punkt wird am Ende der öffentlichen Sitzung im Anschluss an die auf der Tagesordnung stehenden Punkte unter Nummer 10 behandelt.

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 16.04.2020.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16.04.2020 wird mit 14 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTERGEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 2 Enthaltungen (Frau LIMBURG-COLLAS und Herr HEINEN) angenommen.

2° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen.

a. Interkommunale ORES Assets.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Bütgenbach in der Interkommunale ORES Assets;

In Erwägung, dass die Gemeinde mit Schreiben vom 15. Mai 2020 zur Generalversammlung vom 18. Juni 2020 einberufen wurde;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale ORES Assets;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Königlichen Erlasses vom 9. April 2020, abgeändert durch den K.E. vom 30. April 2020, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 sowie dem Auslegungs Rundschreiben vom 7. Mai 2020 über die Modalitäten der Abhaltung dieser Generalversammlung;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte; dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und ORES Assets darum ersucht, ihre Abstimmung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren zu verbuchen, dem vorerwählten Erlass der Wallonischen Regierung Nr. 32 entsprechend; dass in der Tat das Risiko der Ausbreitung des Virus, durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen, begrenzt werden muss:

BESCHLIESST einstimmig:

1. die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 18. Juni 2020 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

- Punkt 1 - Vorstellung des Jahresberichtes 2019 – einschließlich des Entlohnungsberichtes
 - Punkt 2 – Jahreskonten per 31. Dezember 2019
 - ✦ Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen;
 - ✦ Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors;
 - ✦ Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31. Dezember 2019 sowie der Ergebnisverwendung; mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
 - Punkt 3 – Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2019 mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
 - Punkt 4 – Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2019 mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
 - Punkt 5 – Beitritt der Interkommunale IFIGA mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
 - Punkt 6 – Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
 - Punkt 7 – Statutenänderungen mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
 - Punkt 8 – Statutarische Ernennungen mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
2. Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß Erlass der Wallonischen Regierung Nr. 32, sich in der Generalversammlung von ORES Assets vom 18. Juni 2020 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten dieser Generalversammlung zu übermitteln.
- das Gemeindegremium damit zu beauftragen, die Durchführung der vorliegenden Beschlüsse zu gewährleisten.
3. Die Beschlussfassung, die das bindende Mandat und die Abstimmung der Gemeinde Bütgenbach enthält, wird dem Sekretariat von ORES Assets spätestens am 15. Juni 2020 per E-Mail zugestellt.
- Kopie vorliegender Beschlussfassung wird vorgenannter Interkommunale übermittelt.

b. Interkommunale FINOST.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen FINOST;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Anbetracht des Umstands, dass die außergewöhnliche Covid-19-Gesundheitskrise, mit der Belgien derzeit kämpft, sowie die gegenwärtigen und künftigen Maßnahmen, die gegen die Verbreitung des Virus in der Bevölkerung ergriffen werden, die Arbeitsabläufe der öffentlichen Dienste und insbesondere der lokalen Behörden beeinträchtigen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Regierung aufgrund von Artikel 1 des Dekrets vom 17. März 2020 zur Gewährung von Sondervollmachten an die Wallonische Regierung im Rahmen der Covid-19-Gesundheitskrise befugt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jede problematische Situation im strikten Rahmen der Covid-19-Pandemie sowie ihre Folgen zu vermeiden und zu behandeln, sofern dringender Handlungsbedarf besteht, um eine gravierende Gefährdung zu verhindern;

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 6 des Königlichen Erlasses Nr. 4 vom 9. April 2020, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. April 2020 zur Verlängerung der Maßnahmen, die mit dem Königlichen Erlass Nr. 4 vom 9. April 2020 über verschiedene Bestimmungen zum Miteigentum und zum Gesellschafts- und Vereinsrecht im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie eingeführt wurden, bis zum 30. Juni 2020 einschließlich die Möglichkeit regelt, die Generalversammlung einer Gesellschaft oder Vereinigung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder mittels

oder ohne Bevollmächtigung von Mandatsträgern oder in begrenzter physischer Anwesenheit der Mitglieder mittels Bevollmächtigung von Mandatsträgern abzuhalten;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Erlass der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 über die Abhaltung der Versammlungen der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregien, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben, allen überlokalen Organen dieselben Möglichkeiten einräumt, ihre Generalversammlungen und die Sitzungen ihrer Kollegialverwaltungsorgane abzuhalten, ob sie in den Anwendungsbereich des Königlichen Erlasses Nr. 4 fallen oder nicht;

In Anbetracht des Umstands, dass die Generalversammlung der FINOST am 17 Juni 2020 um 19.00 Uhr im „Atelier“ in EUPEN, Hütte 64 stattfinden wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rat somit über alle Tagesordnungspunkte, zu denen ihm die erforderlichen Dokumente vorliegen, entscheiden muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass dem Rat somit alle Tagesordnungspunkte der Generalversammlung der FINOST zur Abstimmung vorzulegen sind;

In Erwägung, dass Ratsmitglied José HECK damit beauftragt werden sollte, das Verhältnis der vom Gemeinderat abgegebenen Stimmen vor der Generalversammlung zu vertreten:

BESCHLIESST einstimmig:

1. die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 17. Juni 2020 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:
 - Punkt 1 der Tagesordnung – Bericht des Verwaltungsrates einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen:
mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
 - Punkt 2 der Tagesordnung – Bericht über die finanziellen Beteiligungen:
mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
 - Punkt 3 der Tagesordnung – Bericht des Rechnungsprüfers:
mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
 - Punkt 4 der Tagesordnung – Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2019, Anlagen und Gewinnzuteilung
mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
 - Punkt 5 der Tagesordnung – Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2019
mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
 - Punkt 6 der Tagesordnung – Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2019
mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
2. Ratsmitglied José HECK wird einstimmig damit beauftragt, das Verhältnis der im Rat abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung vom 17. Juni 2020 um 19.00 Uhr im „Atelier“ in Eupen, Hütte 64, zu vertreten.
3. Der Rat beschließt, das Gemeindegremium damit zu beauftragen, über die Ausführung der vorliegenden Beschlüsse zu wachen.

Eine Kopie der vorliegenden Beschlüsse ergeht an die Interkommunale FINOST.

c. Interkommunale AIDE.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Bütgenbach in der Interkommunale AIDE;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Anbetracht des Umstands, dass die außergewöhnliche Covid-19-Gesundheitskrise, mit der Belgien derzeit kämpft, sowie die gegenwärtigen und

künftigen Maßnahmen, die gegen die Verbreitung des Virus in der Bevölkerung ergriffen werden, die Arbeitsabläufe der öffentlichen Dienste und insbesondere der lokalen Behörden beeinträchtigen;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Regierung aufgrund von Artikel 1 des Dekrets vom 17. März 2020 zur Gewährung von Sondervollmachten an die Wallonische Regierung im Rahmen der Covid-19-Gesundheitskrise befugt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jede problematische Situation im strikten Rahmen der Covid-19-Pandemie sowie ihre Folgen zu vermeiden und zu behandeln, sofern dringender Handlungsbedarf besteht, um eine gravierende Gefährdung zu verhindern;

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 6 des Königlichen Erlasses Nr. 4 vom 9. April 2020, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. April 2020 zur Verlängerung der Maßnahmen, die mit dem Königlichen Erlass Nr. 4 vom 9. April 2020 über verschiedene Bestimmungen zum Miteigentum und zum Gesellschafts- und Vereinsrecht im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie eingeführt wurden, bis zum 30. Juni 2020 einschließlich die Möglichkeit regelt, die Generalversammlung einer Gesellschaft oder Vereinigung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder mittels oder ohne Bevollmächtigung von Mandatsträgern oder in begrenzter physischer Anwesenheit der Mitglieder mittels Bevollmächtigung von Mandatsträgern abzuhalten;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Erlass der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 über die Abhaltung der Versammlungen der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben, allen überlokalen Organen dieselben Möglichkeiten einräumt, ihre Generalversammlungen und die Sitzungen ihrer Kollegialverwaltungsorgane abzuhalten, ob sie in den Anwendungsbereich des Königlichen Erlasses Nr. 4 fallen oder nicht;

In Anbetracht des Umstands, dass die Generalversammlung der AIDE am 25. Juni 2020 um 16.30 Uhr gemäß Artikel 6 des Sondervollmachtenerlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 ohne physische Anwesenheit stattfinden wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rat somit über alle Tagesordnungspunkte, zu denen ihm die erforderlichen Dokumente vorliegen, entscheiden muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass dem Rat somit alle Tagesordnungspunkte der Generalversammlung der AIDE zur Abstimmung vorzulegen sind:

BESCHLIESST einstimmig:

1. die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 25. Juni 2020 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

- Punkt 1 der Tagesordnung – Annahme des Sitzungsprotokolls der strategischen Generalversammlung vom 19. Dezember 2019
mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
- Punkt 2 der Tagesordnung – Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 6. Januar 2020
mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
- Punkt 3 der Tagesordnung – Jahresbericht über die Fortbildungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder
mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
- Punkt 4 der Tagesordnung – Bericht des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Direktion für das Geschäftsjahr 2019
mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
- Punkt 5 der Tagesordnung – Genehmigung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2019, beinhaltend:

- a. den Tätigkeitsbericht,
 - b. den Geschäftsbericht,
 - c. die Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlage,
 - d. die Verwendung des Ergebnisses,
 - e. den Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen,
 - f. den Jahresbericht über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Direktion sowie
 - g. den Bericht des Kommissars
- mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
- Punkt 6 der Tagesordnung – Genehmigung des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2022-2027 im Bereich Entwässerung mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
 - Punkt 7 der Tagesordnung – Zeichnungen auf das Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
 - Punkt 8 der Tagesordnung – Entlastung des Kommissar-Revisors für die Ausübung seines Mandats im Geschäftsjahr 2019 mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
 - Punkt 9 der Tagesordnung – Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder mit 16 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird und der AIDE seine Beschlüsse unverzüglich und spätestens zum 25. Juni 2020 um 16.30 Uhr übermittelt, wobei die AIDE diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß Artikel 6 § 4 des Sondervollmächterlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 Rechnung tragen wird.
3. Der Rat beschließt, das Gemeindegremium damit zu beauftragen, über die Ausführung der vorliegenden Beschlüsse zu wachen.
- Eine Kopie der vorliegenden Beschlüsse ergeht an die Interkommunale AIDE.

3° Kassenkontrolle 01/2020.

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 1. Quartals 2020.

4° Genehmigung der Gemeinderechnung des Jahres 2019.

Der Rat genehmigt mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS und Frau HEINEN-SCHOMMER) die wie nachfolgend schließende Gemeinderechnung des Rechnungsjahres 2019:

a. Ordentlicher Dienst:

EINNAHMEN: 10.528.463,97 €

AUSGABEN: 9.666.477,95 €

Haushaltsergebnis: 861.986,02 €

b. Außerordentlicher Dienst:

EINNAHMEN: 3.092.978,23 €

AUSGABEN: 7.083.694,26 €

Haushaltsergebnis: -3.990.716,03 €

5° Genehmigung der 1. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2020.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Stimmen dafür (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS und Frau HEINEN-

SCHOMMER) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 1 des Gemeindehaushaltes 2020 zu genehmigen:

1. Ordentlicher Dienst:

| | EINNAHMEN | AUSGABEN | Saldo |
|-------------------------|--------------|--------------|-----------|
| Ursprüngliches Ergebnis | 8.996.311,00 | 8.914.234,68 | 82.076,32 |
| Erhöhungen | 501.844,32 | 506.532,57 | -4.688,25 |
| Verminderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Neues Ergebnis | 9.498.155,32 | 9.420.767,25 | 77.388,07 |

2. Außerordentlicher Dienst:

| | EINNAHMEN | AUSGABEN | Saldo |
|-------------------------|--------------|--------------|-------|
| Ursprüngliches Ergebnis | 1.741.192,22 | 1.741.192,22 | 0,00 |
| Erhöhungen | 4.012.749,72 | 4.012.749,72 | 0,00 |
| Verminderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Neues Ergebnis | 5.753.941,94 | 5.753.941,94 | 0,00 |

6° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse.

a. Zuschüsse an die Sport- und Kulturvereine.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Sport- und Kulturvereine auf dem Gebiet der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2020;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 45.729,90 € an die Sportvereine und in Gesamthöhe von 24.900,12 € an die Vereinigungen kultureller Zweckbestimmung verteilt würden;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2020 unter Artikel 764/332-02 und 762/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigefügten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen in 2020 an Sport- und Kulturvereine der Gemeinde werden genehmigt:

a. Sportvereine: 45.729,90 €

b. kulturelle Vereine: 24.900,12 €

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

b. Zuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 16.12.2015, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Bibliotheken auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, neu festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2020;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 13.319,66 € an die Bibliotheken verteilt würden;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2020 unter Artikel 767/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigefügten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen an Bibliotheken der Gemeinde werden genehmigt:

| | |
|---------------------------|------------|
| a. Bibliothek Elsenborn: | 3.134,03 € |
| b. Bibliothek Bütgenbach: | 3.134,03 € |
| c. Bibliothek Nidrum: | 1.358,09 € |
| d. Bibliothek Weywertz: | 5.693,50 € |

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

c. Zuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen sowie an die Behindertensportklubs auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2020;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 2.860,66 € an die Freizeit- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2020 unter Artikel 764/332-02 und 762/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigefügten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen an die Freizeit- und Folklorevereinigungen der Gemeinde werden genehmigt:

| | |
|---------------------------|------------|
| a. Karnevalsvereine: | 1.903,05 € |
| b. Freizeitvereinigungen: | 957,61 € |

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

d. Zuschüsse an die Behindertensportklubs.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen sowie an die Behindertensportklubs auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2020;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 5.075,00 € an die Behindertensportklubs verteilt würden;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2020 unter Artikel 764/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend, auf der dem Gegenwärtigen beigefügten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen an die Behindertensportklubs der Gemeinde werden genehmigt:
 - a. BSC Hohes Venn: 2.773,99 €
 - b. Behindertensportklub GDU Sekt. Tagesstätte: 1.150,50 €
 - c. Behindertensportklub der GDU Elsenborn: 1.150,50 €
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

e. Zuschüsse an die Verkehrsvereine der Gemeinde.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 10.08.2017, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an Verkehrsvereine auf dem Gebiete der Gemeinde, festlegte;

Nach Durchsicht der eingegangenen Unterlagen des Verkehrsvereins Weywertz und des Verkehrsvereins Elsenborn-Nidrum zur Rechtfertigung der Bezuschussungskriterien;

Aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Finanzausschusses des Gemeinderates vom 11.05.2020;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere aufgrund von Artikel 177 ff. über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachstehend angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen 2020 an Verkehrsvereine auf dem Gebiete der Gemeinde werden genehmigt:
 - a. Verkehrsverein Weywertz: 700,00 €
 - b. Verkehrsverein Elsenborn-Nidrum: 700,00 €;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

f. Zuschüsse an Vereinigungen wirtschaftlicher oder sozialer Zweckbestimmung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung der Jahreszuschüsse im laufenden Rechnungsjahr 2020 an Vereinigungen gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung;

In Anbetracht dessen, dass diese Funktionszuschüsse teils auf Konventionen mit den jeweiligen Organisationen basieren;

Aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Finanzausschusses des Gemeinderates vom 11.05.2020;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung;

In Erwägung, dass im Rahmen des Ostbelgienfestivals keine Aktivität in der Gemeinde Bütgenbach geplant ist, der Antrag somit abgelehnt wird;

In Erwägung, dass vorgeschlagen wird die Neuanträge abzulehnen, da es keinen direkten Bezug zur Gemeinde Bütgenbach gibt;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere aufgrund von Artikel 177 ff über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- den auf dem beiliegenden Verzeichnis angeführten Vereinigungen gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung werden die angeführten Jahreszuschüsse für das Rechnungsjahr 2020 bewilligt;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

7° Genehmigung des Projektes zur Schaffung eines behindertengerechten Zugangs an der Grundschule Weywertz. Festlegung der Bedingungen des Liefer- und Arbeitsauftrages und Wahl des Vergabeverfahrens.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass an der Grundschule Weywertz der Zugang zum Gebäude behindertengerecht eingerichtet werden sollte;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über Lieferungen und Arbeiten zu einem Gesamtbetrag von ca. 23.873,13 € ohne MwSt.;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt in den Infrastrukturplan 2020 aufgenommen hat;

Angesichts dessen, dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 80 % der Ausgaben zu rechnen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Liefer- und Arbeitsauftrages gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2020 unter Artikel 722/724-60 vorgesehen sind bzw. anlässlich der 1. Haushaltsabänderung vorgesehen werden;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das vorliegende Projekt zur Schaffung eines behindertengerechten Zugangs an der Grundschule Weywertz über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von ca. 23.873,13 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe der Liefer- und Arbeitsaufträge erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Art. 3: Die Finanzierung der Ankäufe erfolgt über Artikel 722/724-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2020.

Art. 4: Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2020 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht

Art. 5: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

8° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an den Kgl. Schützenverein "St. Michael" Nidrum.

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages des Kgl. Schützenvereins „St. Michael“ Nidrum auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindeguschusses für die Erneuerung der Luftheizung;

Angesichts der dem Antrag beigelegten Belege, wonach sich die Gesamtkosten der Arbeiten auf 5.466,18 € inklusive der MwSt. belaufen;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.04.1999, mit welchem der Gemeinderat die Regelung über die Beteiligung der Gemeinde an Renovierungsarbeiten an Sport- und Kulturinfrastrukturen genehmigt hat, sowie der Anpassung dieser Regelung vom 29.12.2008;

In Anbetracht dessen, dass somit ein außerordentlicher Zuschuss in Höhe von 1.093,24 € durch die Gemeinde übernommen würde;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan 2020 unter Artikel 762/622-52 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Kgl. Schützenverein „St. Michael“ Nidrum wird ein außerordentlicher Zuschuss

- über 1.093,24 € für die Erneuerung der Luftheizung bewilligt;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

9° Endgültiger Beschluss über den Verkauf von Gelände in Weywertz, Ecke Brückberg/Sourbrodter Straße an die Anlieger.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 05.03.2020, mit welchem der Gemeinderat dem Antrag von Herrn Winand Billet und Frau Bernadette Lejoly zum Ankauf des Wegeabschlusses 7 mit einer Fläche von 126 m² an ihre Parzelle 83c2 der Flur D in Weywertz angrenzend prinzipiell zustimmte;

Aufgrund des vorliegenden Landentnahmenplans des Vermessungsbüros Mreyen vom 12.12.1997;

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen des Ausbaus des Gemeindeweges „Brückberg“ in Weywertz die diesbezüglichen Landentnahmen und Verkäufe von Wegeabschlüssen laut Landentnahmeplan des Vermessungsbüros Mreyen nicht realisiert wurden;

Angesichts dessen, dass dieser Verkauf zur Erweiterung des Privateigentums der Antragsteller erfolgen würde;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses der Antragsteller zum Ankauf des Abschlusses mittels Zahlung eines indexierten Preises von derzeit 35,00 €/m², also insgesamt 4.410,00 €;

In Erwägung, dass die Parzelle 83c2 der Flur D in Weywertz Teil des öffentlichen Eigentums der Gemeinde ist;

In Erwägung, dass es angebracht scheint das öffentliche Grundstück zwecks späterem Verkauf zu entwidmen;

Angesichts dessen, dass die öffentliche Untersuchung zu keiner Reklamation geführt hat;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Kaufurkunde vor Notar:

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Entwidmung eines 126 m² großen Abschlusses (Nr. 7) aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde, gelegen in Weywertz, Brückberg/Sourbrodter Straße, gemäß Landentnahmeplan des Landmessers MREYEN Guido in Weywertz vom 12.12.1997, wird hiermit genehmigt.

Artikel 2: Hiernach erfolgt der Verkauf des in Artikel 1 umschriebenen Grundstücks an die Anlieger Winand BILLET und Bernadette LEJOLY in Weywertz zwecks Vergrößerung ihres Eigentums.

Artikel 3: Der Verkauf dieses Grundstücks erfolgt zum Preis von 4.410,00 €. Das hierzu vorliegende Modell einer Kaufurkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Artikel 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

10° Dringender Zusatzpunkt: Resolution der Eifelgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu einer eventuellen Einrichtung eines Atommüllendlagers auf dem Gebiet oder in unmittelbarer Umgebung der Eifelgemeinden.

Nachdem die anwesenden Ratsmitglieder die Dringlichkeit der vorliegenden Angelegenheit aufgrund von Artikel 29, Absatz 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 einstimmig anerkannt haben und folgender Punkt somit dringlichkeitshalber zur Tagesordnung gelangte;

Aufgrund der europäischen Richtlinie 2011/70/Euratom und dem belgischen Gesetz vom 3. Juni 2014, welche den Grundsatz festlegen, dass radioaktive Abfälle in dem Land gelagert werden müssen, in dem sie erzeugt werden;

In Erwägung, dass die Nationale Einrichtung für radioaktive Abfälle und angereicherte Spaltmaterialien (kurz: NERAS, frz. ONDRAF) dafür verantwortlich ist, radioaktive Abfälle zu entsorgen sowie politische Vorschläge für die nationale Politik für die langfristige Entsorgung konditionierter radioaktiver Abfälle mit hoher Aktivität

und/oder langer Lebensdauer zu formulieren und sie der Föderalregierung zur Entscheidung vorzulegen;

In Erwägung, dass die NERAS einen Planentwurf in Form eines Vorentwurfs eines Königlichen Erlasses ausgearbeitet hat, welcher das Verabschiedungsverfahren besagter Politik definiert und als langfristige Entsorgungslösung ein „System der geologischen Endlagerung auf belgischem Gebiet“ vorsieht;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 3. Juni 2014 vorsieht, dass die Vorschläge für die nationale Politik zur Entsorgung radioaktiver Abfälle als Pläne und Programme betrachtet werden, die gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2006 festgelegten Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer öffentlichen Konsultation unterzogen werden müssen;

Aufgrund des Berichtes über die Umweltauswirkungen (Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung – SUP) für den Vorentwurf des Königlichen Erlasses zur Festlegung des Verabschiedungsverfahrens der nationalen Politik bezüglich der langfristigen sicheren Entsorgung von konditionierten hochradioaktiven und/oder langlebigen Abfällen und zur Bestimmung der langfristigen Entsorgungslösung für diesen Abfall;

In Erwägung, dass in diesem Bericht als mögliche Standorte für ein Atommüllendlager auch das Stavelot-Massiv und das „Synclinal de Neufchâteau“, welches sich auch auf das Gebiet der 5 Eifelgemeinden erstreckt, aufgeführt werden;

In Erwägung, dass die öffentliche Konsultation vom 15.04.2020 bis zum 13.06.2020 durchgeführt wird; dass diese öffentliche Untersuchung somit während der aktuellen COVID-19-Pandemie stattfindet, obschon die Bürger sich aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung dieser Pandemie weder versammeln, noch vor Ort oder bei Experten informieren können;

In Erwägung, dass die Eifelgemeinden darüber hinaus nicht über diese öffentliche Untersuchung informiert wurden, sondern dies aus der Presse erfuhren;

In Erwägung, dass die 5 Eifelgemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg Reuland und Sankt Vith schwerwiegende negative gesundheitliche Auswirkungen auf die hier lebenden Menschen befürchten, und dies jetzt und für immer;

In Erwägung, dass es darüber hinaus gilt zu schützen:

- die Lebensqualität unserer nächsten Generationen
- die einzigartigen Lebensräume mit einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt und den zahlreichen Wasserläufen
- das älteste und größte Naturschutzgebiet Belgiens, das „Hohe Venn“, eines der letzten Hochmoore in Europa
- die Trinkwasserversorgung, da die Eifelgemeinden als Trinkwasserproduzenten über eigene Tiefenbrunnen verfügen
- die Landwirtschaft, die in der Eifel Lebensmittel von höchster Qualität produziert
- den Nahtourismus, der in der Eifel zunehmend an Bedeutung gewinnt
- die Attraktivität unserer Region als Wohn- und Niederlassungsort;

In Erwägung, dass aus den vorgenannten Gründen die Optionen von Atommüllendlagern in den Gebieten des Stavelot-Massives und des „Synclinal de Neufchâteau“ (auch auf dem Gebiet der fünf Eifelgemeinden) definitiv von der Liste möglicher Standorte gestrichen werden müssen;

In Erwägung, dass der Gemeinderat die Unterstützung der vorliegenden Resolution durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und durch alle im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretenen Parteien fordert, sowie eine konsequente und koordinierte Unterstützung der Interessen der Eifelgemeinden gegenüber der Föderalregierung und der NERAS;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Nachstehende Resolution zu verabschieden und diese der belgischen Föderalregierung, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, allen im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretenen Parteien und der NERAS (frz. ONDRAF) zuzustellen:

„Resolution der Eifelgemeinden gegen eine eventuelle Einrichtung eines Atommüllendlager auf dem ihrem Gebiet oder in unmittelbarer Umgebung

Die Eifelgemeinden sprechen sich hiermit vehement gegen die Pläne der NERAS aus, ein Atommüllendlager auf ihrem Gebiet oder in unmittelbarer Umgebung einzurichten, da schwerwiegende negative gesundheitliche Auswirkungen auf die hier lebenden Menschen, jetzt und für immer, zu befürchten sind.

Darüber hinaus gilt es zu schützen:

- die Lebensqualität unserer nächsten Generationen
- die einzigartigen Lebensräume mit einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt und den zahlreichen Wasserläufen
- das älteste und größte Naturschutzgebiet Belgiens, das „Hohe Venn“, eins der letzten Hochmoore in Europa
- die Trinkwasserversorgung, da die Eifelgemeinden als Trinkwasserproduzenten über eigene Tiefenbrunnen verfügen
- die Landwirtschaft, die in der Eifel Lebensmittel von höchster Qualität produziert
- den Nahtourismus, der in der Eifel zunehmend an Bedeutung gewinnt
- die Attraktivität unserer Region als Wohn- und Niederlassungsort

Wir fordern:

- aus den oben genannten Gründen die Optionen von Atommüllendlagern in den Gebieten des Stavelot-Massives und des „Synclinal de Neufchâteau“ (auch auf dem Gebiet der fünf Eifelgemeinden) definitiv von der Liste möglicher Standorte zu streichen
- eine Unterstützung der vorliegenden Resolution durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und durch alle im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretenen Parteien sowie eine konsequente und koordinierte Unterstützung unserer Interessen gegenüber der Föderalregierung und der NERAS
- einen zügigen Ausstieg aus der Atomenergie und einen zukunftsweisenden proaktiven Ausbau regenerativer Energiequellen (Zum Beispiel: Sonne, Wind)
- eine Übersetzung in deutscher Sprache aller Dokumente, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen

Wir bemängeln:

- dass die Eifelgemeinden nicht über die Pläne und die öffentliche Untersuchung der NERAS in Kenntnis gesetzt worden sind und Informationen darüber aus ausländischen Medien erhielten
- dass die Dokumente über diese öffentliche Untersuchung nicht vollständig in deutscher Sprache zur Verfügung stehen.“

Artikel 2: Eine Kopie der vorliegenden Resolution wird den folgenden Städten und Gemeinden zugesandt:

- im Königreich Belgien: Amel, Büllingen, Burg Reuland, Sankt Vith, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren, Malmedy, Weismes, Stavelot, Vielsalm, Gouvy, Trois-Ponts, Baelen und Jalhay;
- in der Bundesrepublik Deutschland: Monschau, Prüm, Hellenthal und Arzfeld;
- im Großherzogtum Luxemburg: Weiswampach und Ulflingen (Troisvierges).

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. V. KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. D. FRANZEN
